Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt hat am 17. Juni 2026 auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 2024 (GVBl. LSA S. 301), folgende Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 25. November 1995 (Pharmazeutische Zeitung vom 11. April 1996, S. 98), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 12. November 2025 (Pharmazeutische Zeitung vom 27. November 2025, S. 89), beschlossen:

1.) In § 19 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatzung werden der *„Berufsbildungsausschuss"* und der *„QMS-Ausschuss"* gestrichen. Vor dem Wort Fortbildung werden die Wörter *„berufliche Aus- und"* eingefügt. Hinter dem Wort Kompetenz werden die Wörter *"/ Leistungen und QMS"* eingefügt.

2.) In § 19 Abs. 1 Hauptsatzung werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Ausschüsse haben eine maximale Größe von 7 Mitgliedern. Für bestimmte sonstige Aufgabenbereiche kann die Kammerversammlung weitere Ausschüsse bilden."

3.) In § 19 Abs. 2 Satz 1 Hauptsatzung werden die Wörter *„insbesondere die Vorbereitung von Beschlüssen für die Kammerversammlung"* gestrichen und durch *„die Unterstützung und Beratung der Kammerversammlung und des Vorstandes"* ersetzt.

4.) In § 19 Abs. 5 Hauptsatzung wird Satz 1 gestrichen und durch den Satz *„In die Ausschüsse dürfen auch Kammermitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind."* ersetzt.

5.) Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01. November 2026 in Kraft.

Die vorstehende von der Kammerversammlung am 17. Juni 2026 beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 25. Juni 2026

Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident